

Bundescommissar Dambach polemisiert gegen das Amendement Seelig, da die Feststellung des Begriffs „gewerbemäßig“ in der Praxis zu den größten Schwierigkeiten führen würde.

Bundescommissar Stephan constatirt nochmals, daß die Post unmöglich das Zeitungsdebit beibehalten könne, sobald der Postzwang aufgehoben sei.

Der §. 1. wird mit Ablehnung aller Amendements unverändert angenommen.

§. 2. lautet: „Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.“

Abg. Fischer (Augsburg) beantragt, ihn so zu fassen: „Das Verbot in §. 1. Absatz 1. erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.“

Abg. Dr. Becker will in dem Antrage Fischer's zunächst nur die politischen Zeitungen aufrecht erhalten und die Briefe fallen lassen.

Der Antrag Fischer-Becker wird mit 145 gegen 105 Stimmen angenommen; dagegen wird der Antrag Fischer, sofern er sich auf Briefe bezieht, abgelehnt. Die von Fischer-Becker beantragte Fassung tritt also an die Stelle des §. 2. der Vorlage.

§. 3. der Vorlage lautet: „Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung, solange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.“

Die Debatte über diesen Paragraph folgte in der Sitzung vom 13. Mai; derselbe wird mit einem unwesentlichen Amendement von dem Abg. Dr. Becker angenommen.

Dritte Berathung. Sitzung vom 16. Mai.

Die dritte Berathung des Postgesetzes, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist, leitet Abg. E. Richter ein: „Ich kann noch nicht ernstlich glauben, daß der Reichstag entschlossen ist, hier eine Erneuerung des deutschen Reichspostzwangs gesetzlich zu begründen. Ich habe ein großes Interesse an einheitlichem deutschem Recht, bin aber kein solcher Einheitstiger, daß ich mich über einen Schlagbaum im Verkehr bloß deshalb freuen sollte, weil er schwarz-weiß-roth angestrichen ist. Die deutsche Reichsverfassung hätte beschloffen, daß ein Postverbot unzulässig sei. Dieser Grundrechtsartikel wurde 1852 in das Postgesetz aufgenommen, weil inzwischen verschiedene Manteuffelereien in dieser Beziehung vorgekommen waren. Er wurde aufgenommen nicht gegen die Post, sondern gegen die Polizei. Derselbe Vorgang hat sich 1867 bei dem neuen Postgesetz wiederholt, in welches wir den Paragraph über das Briefgeheimniß aufnahmen. Ebenso willkürlich, wie es sein würde, diesen Paragraph über das Briefgeheimniß mit dem Postmonopol in Verbindung zu bringen, ebenso willkürlich ist es, die Verpflichtung der Post, alle Zeitungen gleichmäßig zu debittiren, mit dem Postzwang in Verbindung zu bringen, wie es der Generalpostdirector wiederholt gethan hat. Ueberhaupt ist diese Frage keine formelle Rechts-, nicht einmal eine Postfrage, sondern eine reine Finanzfrage. Wenn man den Generalpostdirector sprechen hört, so sollte man freilich oft meinen, er habe den Postbetrieb als solchen persönlich in Entreprise genommen. (Sehr wahr!) Das ist doch aber ein ganz falscher Standpunkt. Ob die Einnahmen der Post größer oder geringer sind, das trifft allein die Steuerzahler. Wir aber sind hier allein die Vertreter der Steuerzahler, und wenn nicht der Finanzminister, sondern der Generalpostdirector in dieser Frage antwortet, so kommt das allein daher, weil dem letzteren als Zuchtmeister sein Zuchtrecht ganz besonders am Herzen liegt. Jedenfalls liebt er die Post leidenschaftlich und haßt Alle, die ihr ins Handwerk pfeifen. Ich behandle die Sache also lediglich als Finanzfrage und da sage ich, daß, wie wir neulich bekräftigt gehört haben, die bayerische und württembergische Regierung dies Postmonopol nicht haben will, daß sie es haßt und sich im Schlussprotokoll zu den Verfassungsverträgen das Recht vorbehalten hat, es aus der Verfassung wieder herauszureglementiren. Ich weiß nun in aller Welt nicht, warum wir Bayern und Württemberg dies Monopol octroyiren sollen. Die Methode, daß wir ihnen zumuthen, einen Schritt in der Entwicklung rückwärts zu gehen, um dann mit uns wieder zwei Schritte vorwärts zu gehen, mag

wohl für eine Springprozeßion Anwendung finden, aber nicht bei ernstlichen Gesetzgebungsfragen. Die Statistik des Jahres 1869 über den Zeitungsverkehr ergibt, daß die Post in diesem Jahre allerdings 300,000 politische, daneben aber auch über 500,000 nicht politische Blätter debittirt hat, letztere also ohne den Schutz des Monopols. Das beweist doch klar genug, daß die Post vollständig aller Concurrenz in Bezug auf die Zeitungsbe förd erung gewachsen ist. Selbst wenn durch Aufhebung des Monopols für die Post eine Einnahme von etwa 20—30,000 Thlr. in Frage kommt — das ist die voraussichtliche Schätzung — so würde dieser Ausfall bereits in demselben Jahre allein durch die natürliche alljährlich wachsende Zunahme des Zeitungsverkehrs und die daraus resultirenden Mehreinnahmen sich ausgleichen; denn die Statistik ergibt, daß der Zeitungsverkehr von Jahr zu Jahr um 10 Procent zunimmt. Wir wollen das Monopol aufheben, um eine große Summe von kleinen Placereien in Wegfall zu bringen, die auf dem Grenzgebiet der betreffenden Bestimmungen thatsächlich bestehen. Die Grenze zwischen einem politischen und nichtpolitischen Blatt läßt sich praktisch absolut nicht ziehen. Sie wird auch factisch gar nicht innegehalten, da eine Menge politischer Journale, wie „die Grenzboten“, „die preussischen Jahrbücher“ u. a. mehr durch den Buchhandel, wie durch die Post vertrieben werden. Alsdann soll man aber auch diese Grenze in der Gesetzgebung nicht ziehen. (Sehr richtig! links.) Wenn Sie, m. H., heute noch nicht finanziell den Muth fassen können, das Zeitungsmonopol der Post ganz aufzuheben, so heben Sie es wenigstens für die politischen Wochenblätter auf und stimmen Sie dem Antrage Becker zu. Stoßen Sie sich an das Wehklagen unseres großen Zuchtmeisters gar nicht und schneiden Sie mit einem kräftigen Schnitt diesen Kopf der Verwaltung ab.

Die Spezialdiscussion wendet sich den §§. 1. und 2. gleichzeitig zu. Der §. 1., in zweiter Berathung unverändert angenommen, stellt den Postzwang für Briefe und alle Zeitungen politischen Inhalts auf; §. 2. war in folgender Fassung beschloffen: „Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.“

Abg. Elben beantragt in beiden §§. durch Streichung der betreffenden Worte den Postzwang für politische Zeitungen aufzuheben. Sollte dieser Antrag in der dritten Lesung, wie in der zweiten, abgelehnt werden, so beantragt 1) Brockhaus: wenigstens die wöchentlich nur einmal oder noch seltener erscheinenden Zeitungen auszunehmen. 2) Dr. Becker folgende Fassung des §. 1.: „Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.“ (§. 2. soll dann in der Fassung der Vorlage wieder hergestellt werden.) 3) E. Richter: dem §. 1. hinzuzufügen: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen über Zeitungen politischen Inhalts finden nicht Anwendung auf Bayern und Württemberg.“

Abg. Dr. Becker: Jedes Monopol muß da seine Grenze finden, wo die Vortheile, die es bietet, geringer sind als die daraus erwachsenden Nachteile. Wenn mein Antrag nicht angenommen würde, so wird der buchhändlerische Vertrieb weit verbreiteter Journale, wie der Gartenlaube, des Daheim u. s. w., die gegenwärtig einen bedeutenden Theil des Buchhändlergeschäfts ausmachen, erschwert und gestört. Die Annahme des zweiten Theils meines Antrages würde die große Unzuträglichkeit beseitigen, daß die Umwohner großer Städte Zeitungen, die dort Mittags oder Nachmittags erscheinen, denselben Tag nicht mehr erhalten können. Ich empfehle Ihnen dringend im Falle der Ablehnung des Elben'schen Antrages die Annahme meines Amendements.

Brockhaus zieht das seinige zu Gunsten des Becker'schen zurück.

Fischer (Augsburg) erklärt sich für den Elben'schen Antrag, da alle Amendements nur theilweise den Mängeln abhelfen. Die praktischen Erfahrungen in Süddeutschland, wo kein Postmonopol besteht, haben in schlagender Weise alle theoretischen Bedenken erledigt, die vom Regierungstisch geäußert wurden. Werde der Regierungsentwurf angenommen, so sei trotz der neulichen Versicherungen des bayerischen Bevollmächtigten zu fürchten, daß Süddeutschland auf die Dauer die Unterwerfung unter eine solche gesetzliche Bestimmung nicht werde ertragen können.

Generalpostdirector Stephan: Die Auffassung der Bundesregierungen ist unverändert die, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen dem Postdebit und dem Zwang für Briefe und politische Zeitungen. Diese Auffassung wurzelt in der Natur der Sache, sie findet ihren Stützpunkt in dem bestehenden Recht und dies entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Presse